

Ergebnisprotokoll
der 137. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMDW vom 31. März 2022

TO-Punkt 1: **Bundesinnung Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2022 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **3,10 %** mit Wirksamkeit **1. März 2022** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2022 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ **ein Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,76 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich **ein Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **3,04 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrundeliegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: **Fachverband Metalltechnische Industrie, Bundesinnung der Metalltechniker**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2022** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1 % des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung mit Wirksamkeit ab 1. März 2022 zur Anwendung kommen soll.
2. Weiters stellte die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (nunmehr Pos. 46.72.13) eine geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahekommmt.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 1 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. März 2022 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten. Die Berichterstattung sollte neben der nationalen auch die europäische Preisentwicklung widerspiegeln.

TO-Punkt 3: **Bundesinnung Bau, Fachverband der Bauindustrie und Bundesinnung Baunebengewerbe**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2022** festgestellt, dass eine durch Preiserhöhungen von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatte, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatte, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies wertmäßig mehr als 1 % des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen eine Preisgleitung mit Wirksamkeit ab 1. März 2022 auf Basis der unter Punkt 2) dargestellten Indizes zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 3) vorgesehen ist.
2. Weiters stellte die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachstehende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung der Materialien gem. Punkt 2) darstellen:
 - a) Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.46.72.13), Warencode 293 Betonstahl in Stäben
 - b) Bitumen: Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria Bitumenmesszahl, Bitumen In- / Ausländisch
 - c) Bauholz: Großhandelspreisindex für Rohholz u. Holzhalbwaren der Statistik Austria (Pos. 46.73.11), Warencode 308 Schnittholz
 - d) Spanplatte: Großhandelspreisindex für Rohholz u. Holzhalbwaren der Statistik Austria (Pos. 46.73.11), Warencode 311 Spanplatte

- e) Kunststoff: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos. 46.73.16), Warencode 324 PVC-Kanalrohr, DM 100 mm, 1 m
- f) Zement: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos. 46.73.16), Warencode 330 Portland-Zement
- g) EPS/XPS-Dämmstoffe: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos. 46.73.16), Warencode 340 Schaumstoffplatte
- h) Kupfer: Großhandelspreisindex für Nicht-Eisen-Metalle der Statistik Austria (Pos. 46.72.14), Warencode 301 Kupferblech
- i) Aluminium: Großhandelspreisindex für Nicht-Eisen-Metalle der Statistik Austria (Pos. 46.72.14), Warencode 304 Aluminiumblech
- j) Kies-Stein: Kostenindex für Gesteinsprodukte/ Gesteinskörnungen Forum Rohstoffe www.baustoffindustrie.at/indizes/kiesstein-index/

3. Die Kommission empfiehlt bei veränderlichen Preisen generell, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. März 2022 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten.

TO-Punkt 4: **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2022** festgestellt, dass eine durch Preiserhöhungen von Baustahl, Zement oder Kies verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preis-minderungen!

1. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Baustahl, Zement oder Kies wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen eine Preisleitung auf Basis der unter Punkt 2) dargestellten Indizes mit Wirksamkeit ab 1. März 2022 zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 3) vorgesehen ist.

2. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachfolgende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung der Materialien gemäß Punkt 1) darstellen:
 - a) Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria Betonstahl in Stäben, ÖCPA Warencode 46.72.13-293
 - b) Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria Portland-Zement, ÖCPA Warencode 46.73.16 - 330. 3
 - c) Kies-Stein: Kostenindex für Gesteinsprodukte/ Gesteinskörnungen Forum Rohstoffe www.baustoffindustrie.at/indizes/kies-stein-index/

3. Die Kommission empfiehlt bei veränderlichen Preisen generell, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. März 2022 - befristet. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten.

Wien, am 4. April 2022
Für die Bundesministerin:
Mag.Dr.iur. Irene Müller

Elektronisch gefertigt

